



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gastro-Betreiber

SCHLIEREFÄSCHT 2019

1. Sortiment / Lieferanten / Verkaufspreise

- 1.1 Der Betreiber verpflichtet sich, die in der Beilage „Pflichtsortiment und Deklarationsvorschriften“ aufgeführten Produkte in seinem Sortiment zu führen und exklusiv über die entsprechenden Gastropartner zu beziehen.
- 1.2 Getränke (alkoholfreie Getränke, Biere, Weine und Spirituosen) dürfen ausschliesslich über die offiziellen, vom OK autorisierten Lieferanten bezogen werden. Nicht autorisierte Getränkeliieferanten werden durch das OK weggewiesen.
- 1.3 Die Pflicht- und Mindestpreise gemäss Liste sind für die Betreiber bindend und integrierender Bestandteil des Gastro-Vertrages.
- 1.4 Sich in der Art konkurrenzierende Biere, Mineralwasser, Tafel- und Energy Getränke dürfen neben dem aufgeführten Sortiment **nicht** geführt werden.
- 1.5 Der Betreiber akzeptiert, dass seine Kontaktdaten zwecks Kontaktaufnahme durch OK-Mitglieder, Lieferanten und Partner etc. im Zusammenhang mit dem Schlierefäscht 2019 weitergegeben werden.
- 1.6 Das Platzieren jeglicher Tabakwerbung ist verboten.
- 1.7 Die Betreiber dürfen nicht direkt ab der Küche verkaufen, ansonsten wird die Küche als Marktfahrerstand mit Fr. 200.00 pro Quadratmeter nachverrechnet.
- 1.8 Take a Way nach der Bestellung beim Servicepersonal ist erlaubt.
- 1.9 Fliegender Verkauf von Getränken und Food mit Bauchladen, Wagen etc. ausserhalb der gemieteten Fläche ist nicht erlaubt.

2. Pflichten

- 2.1 Der Name des Gastro-Betriebes, sowie die vom OK gelieferte Platznummer muss aussen am Gastro-Betrieb gut ersichtlich angebracht werden.
- 2.2 Der Betreiber verpflichtet sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Siehe Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche, Leitfaden für Festveranstalter. Insbesondere ist dies:
- Verbot von Verkauf und Weitergabe alkoholischer Getränke an unter 16-jährige
 - Verbot von Verkauf und Weitergabe gebrannter Wassern an unter 18-jährige
 - Verbot von Verkauf und Weitergabe von Tabakwaren an unter 16-jährige

Die Verkaufsstellen von Alkohol und Tabak sind verpflichtet, mit gut sichtbar angebrachten Schildern auf diese Gesetze hinzuweisen. Die Alterskontrolle ist vom Verkaufspersonal vorzunehmen. Das OK behält sich die Kontrolle dieser Bestimmungen mittels Testkäufen vor. Sämtliches Jugendschutzmaterial (Schilder, Broschüren, Merkblätter etc.) wird an dem Kick Off Meeting gratis an die Teilnehmer abgegeben.

- 2.3 Bezüglich Rauchverbots gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der dazugehörigen Verordnung des Kantons Zürich.
- 2.4 Private Kühl- und Festinfrastrukturen (Barelemente, Kühlschränke, Stehtische, Schirme etc. müssen unbeschriftet (ohne Werbung) sein oder abgedeckt werden.

3. Abfallkonzept

- 3.1 Das beiliegende Abfallkonzept ist integrierender Bestandteil des Gastro-Vertrages. Bei Nichteinhaltung wird die Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe der Pauschalabgabe pro Fall fällig.

4. Elektrizität

- 4.1 Das beigelegte Elektrobestellformular ist inklusive eines Planes (Grundriss mit Standort Wasser, Abwasser und Elektroverteiler) unbedingt bis am 31. März 2019 vollständig ausgefüllt zu retournieren. Das OK stellt als Erschliessung nur einen Elektrogrobanschluss bereit.
- 4.2 Wurde für die vorhandene Infrastruktur zu wenig Anschlusswert bestellt, gehen sämtliche Kosten der Nachinstallationen zu Lasten des Betreibers.
- 4.3 Der Betreiber muss vor Beginn des Festes am Freitag 30. August 2019 anlässlich der Festwirtschaftskontrolle den Sicherheitsnachweis Elektroinstallation (SiNa) vorweisen können. Vorher darf der Gastrobetrieb nicht betrieben werden.

5. Bauten

- 5.1 Grundsätzlich sind bei den Gastro-Betrieben zweistöckige Bauten möglich. Der Betreiber muss aber zwingend durch eine lizenzierte Fachperson den professionellen Nachweis erbringen, dass die Statik gewährleistet ist. Dieser Nachweis muss dem Chef Infrastruktur vor dem Festbeginn vorliegen. Andernfalls kann die Freigabe nicht erteilt werden.

- 5.2 Im Küchenbereich muss der Boden befestigt sein (z.B. Holzboden etc.).
- 5.3 Die Auf- und Abbauzeiten werden an der Begehung vom 29. Juni 2019 festgelegt und in einer Liste festgehalten.

6. Zufahrt

- 6.1 Der Betreiber erhält für den Zulieferverkehr vom OK einen Passierschein für die Zufahrt ins Festgelände.

7. Reinigung und Sauberkeit

- 7.1 Der Betreiber organisiert die Reinigung auf seinem Festplatz selber und auf eigene Rechnung. Die Reinigung hat laufend zu erfolgen. Er stellt die nötige Anzahl Abfallständer. Der anfallende Abfall und das Leergut sind gemäss den Weisungen des OK zu deponieren. Abfallmulden stehen zur Verfügung. Nach Abschluss des Schlierefäscht 2019 ist der Platz in gereinigtem Zustand zu verlassen. Nachreinigungen werden dem Gastro-Partner belastet.

8. Schutz von Erdreich, Rasenflächen und Gewässer

- 8.1 Festplätze auf Rasenflächen müssen gemäss den Weisungen vom OK/Infrastrukturen erstellt werden.
- 8.2 Jegliche Art von Wasserverunreinigung ist zu vermeiden. Sämtliche Abwässer sind der städtischen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen; sie dürfen keinesfalls in Gewässer oder in das Erdreich gelangen.
- 8.3 Sofern das Niveau des Gastro-Betriebs unter dem Abwasserschacht liegt, muss auf eigene Kosten für das Abpumpen des Abwassers gesorgt werden.
- 8.4 Es ist strengstens untersagt, umweltbelastende Stoffe wie Fette und Öle in Ablaufschächte zu schütten oder im Erdreich versickern zu lassen.

9. Lärmschutzauflagen

- 9.1 Das Merkblatt „Bewilligungsauflagen für Musikdarbietung im Freien“ ist integrierender Bestandteil des Gastro-Vertrages.

10. Auflagen / Kontrollen

- 10.1 Zufahrtswege gemäss OK/Infrastrukturen müssen zu jeder Zeit für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- 10.2 Schäden an Bodenbelägen sowie Infrastrukturen werden zulasten des Betreibers behoben.
- 10.3 Die Erstellung der Gastro-Betriebe hat unbedingt gemäss den Anordnungen und Weisungen des OK, der Behörden und der Polizei zu erfolgen. Zeit- und Planvorgaben sind unbedingt einzuhalten.
- 10.4 Das beigelegte Merkblatt „Verkauf von Lebensmitteln im Freien“ bildet einen integrierten Bestandteil des Gastro-Vertrages, namentlich was die Lagerung von

Lebensmittel (Kühlung) und die Anforderungen an die Einrichtung (Wasser) betrifft.

- 10.5 Am Freitag 30. August 2019, finden ab 08.00 Uhr umfassende Kontrollen durch OK, Wirtschafts- und Feuerpolizei und dem Lebensmittelinspektorat statt. Bei Mängeln darf der Festplatz bis zur Nachabnahme nicht in Betrieb genommen werden.
- 10.6 Für diese und spätere Kontrollen haben Behörden und OK-Mitglieder jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen und Installationen. Anordnungen der OK-Mitglieder und der Behörden sind durch den Platzchef, die Angestellten und Vereinsmitglieder unverzüglich nachzukommen.

11. Konsumations-Gutscheine

- 11.1 Die offiziellen Konsumations-Gutscheine müssen an allen Verkaufsstellen akzeptiert werden. Auf Konsumations-Gutscheine darf kein Retourgeld gegeben werden. Auch dürfen Konsumations-Gutscheine nicht ausbezahlt werden. Die Konsumations-Gutscheine kann der Betreiber am Ende des Schlierefäscht zu 100% mit dem OK bis spätestens 20.09.2019 abrechnen. Später eingegangene Konsumations-Gutscheine werden nicht mehr vergütet.

12. Mehrwegkonzept /Jetons

- 12.1 Gemäss Leistungsvereinbarung mit der Stadt besteht die Pflicht für Getränke und Verpflegung ein Mehrwegkonzept anzuwenden.
- 12.2 Als Mehrweggeschirr-Anbieter haben wir uns für die Cup Systems AG entschieden. Informationen zum Konzept erfolgen im Mai 2019. Andere Anbieter von Mehrweggeschirr sind nicht zugelassen.
- 12.3 Eigenes Mehrweggeschirr aus Porzellan oder Kunststoff ist zugelassen.
- 12.4 Für alle verkauften Getränkegebinde (Alu, PET) besteht eine Jetons-Pflicht

13. Versicherung

- 13.1 Der Betreiber verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung, die auf seinen Namen (Firma oder Verein) und seine Rechnung lautet, für seinen Gastro-Betrieb abzuschliessen. Eine Kopie der Versicherungspolice muss dem OK bis zum 30. Juni 2019 zugestellt werden.

14. Werbung/Sponsoring

- 14.1 Werbung und Sponsoring auf allen Plätzen ist ausschliesslich dem OK vorbehalten. Gastro-Betreiber dürfen keine Werbe- und Sponsoring Abmachungen direkt oder indirekt treffen und keine Werbe- und Sponsoring Auftritte bewilligen, welche die Exklusivitätsrechte der offiziellen Sponsoren tangieren.
- 14.2 Die Gastro-Betreiber haben die Möglichkeit Sponsorenabmachungen zu tätigen, jedoch dürfen die Logos nur auf Tischsets, auf der Arbeitskleidung des Personals und in Form von Banner platziert werden.
- 14.3 Sponsorenbanner, Fahnen etc. dürfen nicht im Aussenbereich der Baute montiert werden oder vor der Baute aufgestellt werden.

- 14.4 Sonnenschirme, Barelemente, Kühlschränke, Tischtücher mit Werbung dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen bilden die offiziellen Lieferanten und Sponsoren.
- 14.5 Produktplatzierungen vor der Baute wie Autos, Motorräder etc. sind nicht erlaubt.
- 14.6 Werbung von Getränkesponsoren- und Lieferanten, welche nicht im Pflichtsortiment aufgeführt sind, dürfen nicht auf Gläser, Becher, Eiskübel, Schilder, Plakaten etc. platziert werden.

15. Zahlungsverzug

- 15.1 Sofern der erste Teilbetrag nicht bis zum 31. Dezember 2018 überwiesen ist, wird der Gastro-Vertrag gegenstandslos. Der Platz wird umgehend auf einen anderen Gastro-Betreiber übertragen.

16. Rücktritt

- 16.1 Beide Vertragspartner können bis zum 31. Dezember 2018 ohne Kostenfolge vom Gastro-Vertrag zurücktreten. Eine spätere Kündigung des Vertrages ist nur unter Kostenfolge möglich.
- 16.2 Konditionen bei einem späteren Rücktritt vom Vertrag durch den Gastro-Betreiber:
- Rücktritt bis zum 30. April 2019: 30% der Pauschalabgaben werden in Rechnung gestellt.
 - Rücktritt 1. Mai - 31. Juli 2019: 50% der Pauschalabgaben werden in Rechnung gestellt.
 - Rücktritt 1. August 2019 - Festbeginn: 100% der Pauschalabgaben werden in Rechnung gestellt.

17. Ausfall des Festes

- 17.1 Muss das Schlierenfäscht 2019 infolge einer behördlichen Anordnung aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. Katastrophe, Pandemie etc.) abgebrochen oder abgesagt werden, so entsteht aus diesem Vertrag keine Haftung des Veranstalters dem Betreiber gegenüber.
- 17.2 Über eine allfällige Rückerstattung von Vorauszahlungen entscheidet das OK.

18. Konventionalstrafe

- 18.1 Die Parteien verabreden eine Konventionalstrafe in Höhe des Pauschalbetrages (gemäss Ziffer 3 des Gastro-Vertrages), die der Betreiber pro Fall schuldet und zu bezahlen hat. Sie wird fällig nach zweimaliger Verwarnung durch das OK bei jeglicher Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gastro-Vertrages. Folgende Fälle gelten für diese Massnahme:
- Nichteinhalten der jeweiligen Musik- und Festschlusszeiten gemäss Ziffer 2 des Gastro-Vertrages
 - Nichteinhalten der Flächenbegrenzung des gemieteten Platzes
 - Nichteinhalten der Sortimente und Verkaufspreise
 - Nichteinhalten des Mehrweg-Konzeptes
 - Nichteinhalten von Anordnungen von Polizei und OK
 - Anbringen von zusätzlicher oder verbotener Werbung
 - Nichteinhalten der Auflagen aus dem Gastro-Vertrag

Gleichzeitig kann der Veranstalter die Herstellung des ordentlichen Zustandes gemäss den Vertragsbedingungen verlangen.

19. Loyalität und Vertraulichkeit

19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Loyalität. Das OK wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Betreiber oder seine Dienstleistungen äussern. Dies gilt auch im umgekehrten Sinne. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Erfüllung des Gastro-Vertrages von Bedeutung sein könnte.

20. Vertragsdauer / Erfordernis der Schriftform / Anhänge

20.1 Der Gastro-Vertrag wird für das Schlierefäscht 2019 abgeschlossen. Er tritt durch die Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft und endet nach der Durchführung des Schlierefäscht 2019.

20.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Alle Beilagen sind integrierende Bestandteile der vorliegenden Verträge.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung Geltung finden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

22. Schiedsgerichtsklausel

22.1 Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung, Auslegung und Ergänzung des Vertrages, respektive Verletzung des Vertrages, welche zu einer Konventionalstrafe im Sinn von Ziffer 18 vorstehend führen, werden endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählen den Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht innert angemessener Frist einigen, so bestimmt der Präsident des Bezirksgerichts Dietikon den Obmann.

23. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

23.1 Die Verträge unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schlieren.